

L 13 AS 935/14 ER-B

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
LSG Baden-Württemberg
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
13

1. Instanz
SG Freiburg (BWB)
Aktenzeichen
S 3 AS 712/14 ER

Datum
17.02.2014

2. Instanz
LSG Baden-Württemberg
Aktenzeichen
L 13 AS 935/14 ER-B

Datum
07.04.2014

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie
Beschluss

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Freiburg vom 17. Februar 2014 (Az.: S 3 AS 712/14 ER) wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

Der Antragsteller begehrt zum wiederholten Male im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Erteilung eines Darlehens in Höhe von 200.000 EUR und macht des Weiteren Schadensersatz in Höhe von 30.198 EUR geltend.

Die Beschwerde des Antragstellers vom 24. Februar 2014 gegen den Beschluss des Sozialgerichts Freiburg vom 17. Februar 2014, mit dem dieses den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz sowie den Prozesskostenhilfeantrag des Antragstellers abgelehnt hat, ist unbegründet. Der Senat nimmt auf die ausführlichen, zutreffenden und überzeugenden Ausführungen des SG im angegriffenen Beschluss Bezug und macht sich diese nach eigener Prüfung zu eigen. Von einer weiteren Begründung wird gem. [§ 142 Abs. 2 S. 3](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) abgesehen. Lediglich soweit der Antragsteller im Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz auch noch einen Schadensersatz in Höhe von 30.198 EUR geltend macht, ist ergänzend anzumerken, dass dieses Begehren ebenfalls unzulässig ist. Wenn der Antragsteller Schadensersatz wegen Amtshaftung geltend machen will, ist hierfür der Rechtsweg zu der Ordentlichen Gerichtsbarkeit eröffnet ([Art. 34 S. 3 GG](#) i.V.m. [§ 17 Abs. 2 S. 2 GVG](#)). Nach Rechtsprechung des BSG, der sich der erkennende Senat anschließt, dürfen Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit insoweit auch keine Teilverweisung an das Zivilgericht vornehmen (vgl. BSG, Beschluss vom 31. Oktober 2012 - [B 13 R 437/11 B](#) -, juris, m.w.N.).

Der Senat konnte über die Beschwerde trotz diverser Ablehnungsgesuche des Antragstellers in anderen Verfahren in geschäftsverteilungsplanmäßiger Besetzung entscheiden. Die diesbezüglichen Gesuche sind offensichtlich unzulässig. Nach [§ 60 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) gilt für die Ablehnung eines Richters [§ 42 Abs. 1](#) Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend. Danach kann ein Richter sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit findet nach [§ 42 Abs. 2 ZPO](#) statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Ein zulässiges Ablehnungsgesuch setzt voraus, dass ein Ablehnungsgrund angeführt wird. Einem fehlenden Ablehnungsgrund steht es gleich, wenn pauschal, ohne konkrete Anhaltspunkte vorzubringen, alle Mitglieder eines Spruchkörpers abgelehnt werden (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl. 2012, § 60 Rdnr. 10b, m.w.N.). Der Antragsteller hat keine nachvollziehbaren Tatsachen vorgebracht, sondern lediglich pauschal ausgeführt, die Richter des 13. Senats seien "wegen nachgewiesener Rechtsbeugung, Strafreitelung im Amt, Datenschutzverletzung, Prozessbetrug und schwerer Menschenrechtsverletzung abgelehnt".

Der Senat ist auch nicht verpflichtet dem Antragsteller einen Verfahrenspfleger beizuordnen. Zwar hat sich der Senat in den hier anhängigen Berufungsverfahren des Antragstellers entschlossen, zunächst das Ergebnis eines vom Landgericht W. T. in Auftrag gegebenen Gutachtens bei Prof. Dr. E. zur Prozessfähigkeit des Antragstellers abzuwarten. Der Senat hat sich mittlerweile diesem Gutachtensauftrag angeschlossen, so dass die Prozessfähigkeit des Antragstellers in den hier anhängigen Hauptsacheverfahren zu prüfen sein wird. Die aktuell laufenden Ermittlungen zur Frage der Prozessfähigkeit des Antragstellers führen jedoch nicht dazu, dass dem Antragsteller für das vorliegende Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz ein besonderer Vertreter zu bestellen ist. Nach [§ 72 Abs. 1 SGG](#) kann der Vorsitzende für einen nicht prozessfähigen Beteiligten ohne gesetzlichen Vertreter bis zum Eintritt eines Vormunds, Betreuers oder Pflegers für das Verfahren einen besonderen Vertreter bestellen, dem alle Rechte außer dem Empfang von Zahlungen zustehen. [§ 72 SGG](#) setzt zunächst

voraus, dass die Prozessunfähigkeit bereits feststeht. Vorliegend steht die Prozessunfähigkeit des Antragstellers aktuell jedoch weder fest, noch sind alle Aufklärungsmöglichkeiten zur Klärung der Prozessfähigkeit bislang erfolglos ausgeschöpft worden. Die Voraussetzungen unter denen gem. [§ 72 Abs. 1 SGG](#) ein besonderer Vertreter bestellt werden kann, liegen daher nicht vor.

Der Senat hält es auch nicht für geboten im vorliegenden Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz, das Ergebnis des Gutachtens von Prof. E. abzuwarten. Ein mehrmonatiges Zuwarten bis zur Erstellung eines Gutachtens ist mit dem Dringlichkeitscharakter eines Verfahrens auf einstweiligen Rechtsschutz nicht vereinbar.

Lediglich ergänzend ist anzumerken, dass über den vorliegenden Antrag auch dann ohne Bestellung eines besonderen Vertreters zu entscheiden wäre, wenn die Prozessunfähigkeit des Antragstellers bereits feststehen würde. Entsprechend dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 3. Juli 2003 (Az.: [B 7 AL 216/02 B](#)), dem der Senat folgt, gilt eine Ausnahme von der Notwendigkeit einer Bestellung eines besonderen Vertreters, wenn das gerichtliche Verfahren eines Prozessunfähigen derart offensichtlich haltlos ist, dass eine Genehmigung der Prozessführung durch den gesetzlichen oder besonderen Vertreter von vornherein ausgeschlossen erscheint. Für die Entscheidung, ob die Rechtsverfolgung "offensichtlich haltlos" ist, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Neben absurden Klagebegehren ohne jeden Rückhalt im Gesetz kommen etwa von vornherein offensichtlich unschlüssige Klagebegehren in Betracht, oder Vorbringen, das bereits mehrmals Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen war. Das sich ständige wiederholende Begehren des Antragstellers im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes ein Darlehen in Höhe eines sechsstelligen Betrages zugesprochen zu bekommen, ist offensichtlich haltlos in diesem Sinn (vgl. hierzu u.a. die rechtskräftigen Beschlüsse des Senats vom 21. Februar 2014, Az.: [L 13 AS 803/14 ER-B](#) sowie vom 13. Januar 2014, Az.: [L 13 AS 13/14 ER-B](#)), gleiches gilt für einen vermeintlichen Schadenersatzanspruch des Antragstellers, für den die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit wie oben dargelegt ohnehin nicht zuständig sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2014-04-11